



Satzung der Gemeinde Langenmosen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB

- Vorkaufsrechtssatzung -

Aufgrund des Art. 23 GO i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB - erlässt die **Gemeinde Langenmosen** folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Gemeinde Langenmosen zieht im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Dazu zählen die in dieser Satzung aufgeführten Grundstücke (siehe Anlage). Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, wird diese Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 80, 111 Teilfläche und 139 Teilfläche der Gemarkung Langenmosen.

Diese sind in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) eingetragen (farblich markiert), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Langenmosen ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

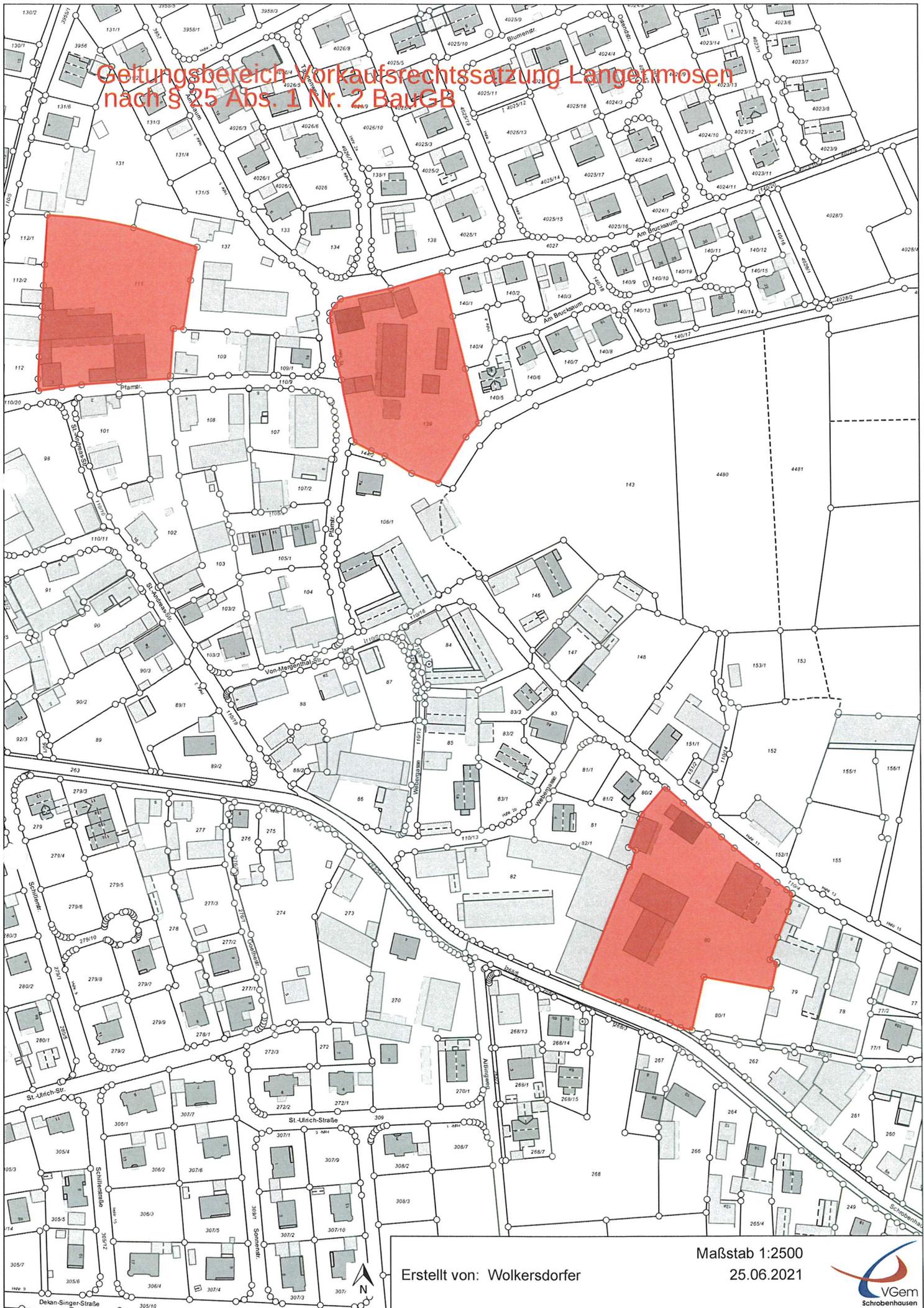
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenmosen, den 15.07.2021

Ahle
Erste Bürgermeisterin

Geltungsbereich Vorkaufsrechtsatzung Langerhosen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Erstellt von: Wolkersdorfer

Maßstab 1:2500
25.06.2021

